
**Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
über die Vergütung von Lehrtätigkeit in der wissenschaftlichen Weiterbildung**

Nach § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG am 13.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrer:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Bereich der Weiterbildung gemäß § 31 LHG in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen (§ 46 Abs. 6 LHG).¹
- (2) Darüber hinaus regelt die Satzung die Höhe der Vergütung von externen Beauftragten, die im Rahmen von Weiterbildungsangeboten eingesetzt werden.

§ 2 Lehrtätigkeit von Hochschullehrer:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

- (1) Hochschullehrer:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg können im Bereich der Weiterbildung Lehrtätigkeiten wahrnehmen, die über den Umfang ihrer als Dienstaufgabe zu erfüllenden Lehrverpflichtungen hinausgehen. Eine zusätzliche Vergütung für diese Tätigkeiten darf jedoch nur gezahlt werden, wenn
 - für diese Lehrtätigkeit vorab eine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt wurde und
 - die Vergütung aus den Weiterbildungseinnahmen finanziert wird (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG).
- (2) Die Höhe der Vergütung beträgt in diesen Fällen maximal bis zu 100,- € pro 45 Unterrichtsminuten. Ein Betrag von 800,- € pro Tag darf nicht überschritten werden.

§ 3 Lehrtätigkeit von externen Beauftragten

- (1) Lehrtätigkeiten externer Beauftragter im Bereich der Weiterbildung müssen ebenfalls aus den Einnahmen der Weiterbildung finanziert werden.
- (2) Die Höhe der Vergütung beträgt in diesen Fällen maximal bis zu 100,- € pro 45 Unterrichtsminuten. Ein Betrag von 800,- € pro Tag darf nicht überschritten werden.

¹ Lehrtätigkeiten von verbeamteten Akademischen Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Bereich der Weiterbildung, die ebenfalls in Nebentätigkeit wahrgenommen werden können, werden durch Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (vom 11. Oktober 2013, GABl. S. 549, ber. S. 622 - UVergVwV) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2017 (GABl. 2018, S. 51) in der jeweils gültigen Fassung geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4 Ausnahmefälle

Höhere Vergütungssätze als in §§ 2 und 3 vorgesehen, dürfen unter den Voraussetzungen von § 5 mit besonderer Begründung in Ausnahmefällen vereinbart werden, wenn dies notwendig ist und hierfür Mittel verfügbar sind.

§ 5 Bemessungsgrundsätze

- (1) Bei der Festlegung von Lehrauftragsvergütungen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrbeauftragten sowie das Interesse an deren Gewinnung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine volle Ausschöpfung der vorstehend genannten Vergütungsrahmen sowie eine ausnahmsweise höhere Vergütung von Lehrbeauftragten nach § 4 ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder andere besondere Umstände vorliegen (z.B. das Interesse an der Gewinnung eines besonders qualifizierten Lehrbeauftragten außerhalb des öffentlichen Dienstes).
- (3) Haushaltsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung erfolgt in der Regel durch Honorarvertrag.
- (5) Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen.
- (6) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nur nach Vereinbarung im Vorfeld und gemäß der Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 14.12.2023

gez. Professorin Dr.in Karin Vach

Rektorin